

19./XII. 1915

(P. Z. 12019, M. D., 13200.) Städtische Beamte und Diener, die während des größeren Teiles des Jahres 1915 infolge militärischer Dienstleistung im städtischen Dienste nicht Verwendung gefunden haben und daher für 1915 in den Rubriken 5 bis 9 ihres Personalstandesausweises nicht beschrieben sind, können ungeachtet dieses Mangels beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen im Wege der Zeitbeförderung, beziehungsweise Klassen- vorrückung befördert werden oder vorrücken, wenn auf Grund der bisherigen Dienstleistung die Annahme gerechtfertigt ist, daß diese Angestellten, falls sie während der Zeit der militärischen Dienstleistung im städtischen Dienste in Verwendung gestanden wären, die für die Beförderung oder Vorrückung erforderliche Beschreibung erhalten hätten.

Der gleiche Vorgang hat hinsichtlich jener Angestellten der Unternehmungen der Gemeinde Wien Anwendung zu finden, deren Beförderungs- oder Vorrückungsfrist im Jahre 1916 abläuft, hin-

1*

sichtlich deren Verwendung jedoch der für die Beförderung oder Vorrückung notwendige Ausdruck über die Beschaffenheit der Dienstleistung aus dem Grunde nicht erfolgen kann, weil diese Angestellten sich seit längerer Zeit infolge ihrer militärischen Dienstleistung nicht im Dienste der Unternehmungen betätigen.

Unter denselben Verhältnissen sind in gleicher Weise auch jene Gemeinde-Angestellten zu behandeln, deren Frist für eine Bezugserhöhung oder die Verleihung des Definitivums im Jahre 1916 abläuft, wenn schon die bloße Erhöhung der Bezüge oder die Verleihung des Definitivums von dem Auspruche einer bestimmten Beschaffenheit der Dienstleistung abhängt.

(An den Gemeinderat)